



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 10.01.2024

Öffentlich einsehbar bis: 10.07.2024

Meldungsnummer: UV02-0000003473

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Andelfingen, Thurtalstrasse 1, 8450 Andelfingen

Gerichtlicher Entscheid gegen IRES IMMOBILIEN GmbH

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

IRES IMMOBILIEN GmbH
CHE-112.448.247
Poststrasse 6
8462 Rheinau

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

1. Das Doppel der Eingabe des Handelsregisteramtes des Kantons Zürich vom **21. Dezember 2023** (act. 1) und die Beilagen dazu (act. 2/1–10) werden der Gesuchsgegnerin zugestellt.

2. **Der Gesuchsgegnerin** wird eine **Frist von 20 Tagen** ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand herzustellen.

Bei Säumnis oder unbehelflichen Einwendungen würde durch Urteil des Gerichts die Auflösung der Antragsgegnerin und ihre Liquidation nach den Konkursregeln angeordnet (Art. 819 OR in Verbindung mit Art. 731b Abs. 1^{bis} Ziff. 3 OR).

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

3. Hinsichtlich der Vorgehensweise und der Möglichkeiten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes wird auf die Aufforderung des Handelsregisteramtes des Kantons Zürich vom 12. bzw. 15. Juni 2023 verwiesen (act. 2/3–5).

4. An die Gesuchsgegnerin ergehen folgende Hinweise:

- Eine allfällige Behebung des Mangels während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen. Das Gericht behandelt nur das vorliegende Verfahren. Von allfälligen Vorkehrungen zur Mängelbehebung ist dem Gericht innert Frist Mitteilung zu machen.

- Bei Behebung des Mangels während des Laufs der Frist gemäss Ziff. 2 dieser Verfügung wird das Gericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren ist daraufhin wegen Gegenstandslosigkeit durch Verfügung des Gerichts zu beenden.

- Erfolgt die Behebung des Mangels nach Fällung des Urteils durch das Gericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Antragsgegnerin steht es aber offen, beim Gericht ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.

- Eingaben an das Gericht haben schriftlich zu erfolgen.

5. Schriftliche Mitteilung (...)

Geschäftsnummer: EO230003-B/Je

Entscheiddatum: 03.01.2024

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Andelfingen

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 30.01.2024

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Andelfingen,
Thurtalstrasse 1,
8450 Andelfingen